

Art. 116, Erl. 2 b 4)

Vorlagen für den Ministerrat, die durch zentrale Organe der staatlichen Verwaltung ausgearbeitet werden und den Aufbau und die Struktur der örtlichen Räte sowie prinzipielle Fragen ihrer Arbeit betreffen, sind mit dem Staatssekretär abzustimmen.

Der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte ist Ausdruck für die Ohnmacht der örtlichen Organe. Im Sinne des demokratischen Zentralismus hat er für die Aufrechterhaltung der »proletarischen Disziplin« (-> Erl. 5 zu Art. 109) zu sorgen.